

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist Borner Holm e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist: 18375 Born a. Darß, Auf dem Branden 21
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen (rechtsfähiger Verein).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Vereinszweck ist der Erhalt des Landschaftsschutzgebietes L 53 Boddenlandschaft, die Bewahrung des Borner Holm als landschaftlicher Freiraum, die nachhaltige Ortsentwicklung unter Schonung natürlicher Ressourcen und der Nutzung vorhandener baulicher Potenziale.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Information der Einwohnerinnen und Einwohner über laufende Planungen der Gemeinde
 - Kommunikation mit politischen Entscheidungsträgern und Umweltverbänden
 - sowie die Begleitung der Gemeinde bei ihren Planungen für die dörfliche Entwicklung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder

erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Aufwendungen der Mitglieder können erstattet werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher formaler Aufnahmeantrag zu stellen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 25,00 € im Jahr. Er ist jeweils bis zum 28. Februar des laufenden Jahres zu entrichten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt eines Mitgliedes
 - Ausschluss eines Mitgliedes
 - und Tod eines Mitgliedes
- (4) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Er wird wirksam am Monatsende.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (6) Gegen den Beschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - und dem Kassenwart

- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- (5) Aufgaben des Vorstandes sind:
 - die Führung der Vereinsgeschäfte
 - Koordinierung der Vereins-Aktivitäten
 - Vorbereitung, Einladung und Leitung der Mitgliederversammlungen
 - Berichterstattung an die Mitgliederversammlung über Jahresplanung, Aktivitäten und den finanziellen Status des Vereins (Jahresabschluss)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme der Vorstandsberichte
 - die Wahl des Vorstandes
 - Kontrolle des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit 2/3 Mehrheit gefasst.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 9 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Post- und e.Mail Anschrift, Telefonnummer
- (2) Der Verein veröffentlicht Daten eines Mitgliedes nur, wenn dieses dazu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.

§ 10 Auflösung des Vereins.

- (1) Der Verein kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die die Zwecke des Naturschutzes verfolgt.